

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren

§ 1 Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Ibbenbüren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind eine musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

§ 2 Aufbau

Der Ausbildung liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) zugrunde. Sie ist im einzelnen wie folgt geregelt:

I. Grundstufe

- a) Musikalische Früherziehung (MFE) in Klassen von in der Regel 12 Kindern
Aufnahmealter: etwa 4 Jahre
Dauer: 2 Jahre

- b) Musikalische Grundausbildung (MGA) in Klassen von in der Regel 15 Kindern, die nicht die MFE absolviert haben.
Aufnahmealter: etwa 6 Jahre
Dauer: 2 Jahre

II. Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen-, Einzelunterricht oder Partnerunterricht *)
Ergänzungsfach
Dauer: ca. 4 Jahre

*) Zwei Schüler/in erhalten in der Regel nach Maßgabe der Lehrkraft entweder 60 Minuten gemeinsamen Unterricht oder jeweils 20 Minuten Einzelunterricht und 20 Minuten gemeinsamen Unterricht oder jeweils 30 Minuten Einzelunterricht.

III. Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht, vornehmlich als Einzelunterricht,
Ergänzungsfach

Dauer: ca. 4 Jahre

IV. Oberstufe

Einzelunterricht im Hauptfach; ergänzt durch Ensemblefächer, Chor sowie Arbeitsgemein-
schaften und Kurse

Dauer: unbegrenzt, soweit die Leistung des/der Schülers/in dies rechtfertigt

Da erst ein mehrjähriger kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse bietet, sollen in der Regel alle Stufen durchlaufen werden.

§ 3 Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

Musikalische Früherziehung (MFE)

Musikalische Grundausbildung (MGA)

Instrumentalunterricht:

- Streichinstrumente:
Violine, Viola, Cello, Kontrabass
- Holzblasinstrumente:
Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
- Blechblasinstrumente:
Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Tasteninstrumente:
Klavier, Keyboard, Akkordeon
- Zupfinstrumente:
Gitarre, E-Gitarre, E-Baß
- Schlagzeug

Vokalunterricht:

- Gesang

Ballett

Praktische Ergänzungsfächer:

- Spielkreise, Vororchester, Orchester, Kammermusik, Chor, Stimmbildung, Tanzgruppen

Theoretische Ergänzungsfächer:

- Allg. Musiklehre, Musikgeschichte, Harmonielehre, Gehörbildung

§ 4

Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem Ergänzungsfach teilnehmen; dies ist Bestandteil des Unterrichts und deshalb gebührenfrei. Schüler/innen, die Einzelunterricht erhalten, können entsprechend ihrem Leistungsstand von der Schulleitung in Abstimmung mit dem/der Fachlehrerin verpflichtet werden, an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach teilzunehmen.
2. Die ausschließliche Teilnahme am Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe oder am Ergänzungsunterricht ist möglich. Im Falle der ausschließlichen Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist die in § 3 der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Ibbenbüren vorgesehene Gebühr für das Ergänzungsfach zu entrichten.

§ 5

Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Städt. Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Städt. Musikschule.
2. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach § 3 der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren.

§ 6

Aufnahme und Anmeldung

1. Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Aufnahmeanträgen wird im Regelfall im Rahmen der Unterrichtskapazitäten der Musikschule entsprochen.

Ein Recht auf Aufnahme, Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder Unterrichtsform sowie die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht jedoch nicht.

2. Abmeldungen sind nur zum 30. April, 30. August und 31. Dezember eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
3. Die ersten vier Unterrichtsmonate in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) gelten als Probezeit, auf die die vorhergehende Bestimmung keine Anwendung findet.

§ 7

Teilnahmevoraussetzungen

1. Grundsätzlich muß der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Das Instrument ist in der Regel vom Schüler/von der Schülerin zu beschaffen.
2. Streich-, Holz-, Blechblas- sowie Zupfinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler/innen vermietet werden, vorrangig an bedürftige Schüler/innen (s. § 6 Gebührenordnung). Die Mietzeit beträgt in der Regel 4 Monate und kann in Ausnahmefällen verlängert werden.
3. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instrumentes haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Musikschüler/in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
4. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an Veranstaltungen einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind vom Erziehungsberechtigten der Lehrkraft mitzuteilen.
5. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dazu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler/innen ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 8

Leistungen

1. Die Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zum Schluß eines jeden Schuljahres erhält jeder/jede Schüler/in bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein Zeugnis. Dies gilt nicht für Schüler/innen des 1. Unterrichtsjahres der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung.
2. Alle Schüler/innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Unter-, Mittel- und Oberstufe haben am Ende eines jeden Schuljahres beim Beurteilungsvorspiel einen Leistungsnachweis zu erbringen, aufgrund dessen entschieden wird, ob und in welcher Form (Einzel- oder Gruppenunterricht) der/die Schüler/in weiterhin an der Musikschule Unterricht erhält. Die Entscheidung darüber trifft ein Gremium, das sich zusammensetzt aus dem/der Schulleiter/in oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/in, dem/der Fachlehrerin und einem/einer Beisitzer/in. Der Elternvertretung der Musikschule ist Gelegenheit zu geben, sich an dieser Entscheidung mit beratender Stimme zu beteiligen.
3. Alle Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind verpflichtet, jährlich an einem Klassenvorspiel teilzunehmen.
4. Sind im Unterricht normale Fortschritte während des Schuljahres infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der/die Schüler/in vom Schulleiter/von der Schulleiterin nach Anhörung der Eltern des Schüler/der Schülerin, der Lehrkraft und der Elternvertretung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 9 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Haftung

1. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Musikschule zurückzuführen.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Musikschüler/in besteht nur während des Unterrichts.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 13 Abgabe von Willenserklärungen

Anmeldungen, Kündigungen oder sonstige Willenserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten; nur gegenüber Lehrkräften der Musikschule oder von diesen abgegebene Erklärungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 14 Abweichung von der Schulordnung

Zur Vermeidung von Härtefällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung auf Antrag des Musikschulleiters/ der Musikschulleiterin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zugelassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.